

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Michael Kraus

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

27.03.2023

Beratung:

Antrag CDU-Fraktion - Lokale Unternehmen einbinden, Wertschöpfung im Ort lassen

Die Fraktion der CDU hat zur Sitzung der Gemeindevertretung Büchen am 21.02.2023 einen Antrag zur Einbindung lokaler Unternehmen bei Auftragsvergaben eingebracht (siehe Anlage). Dieser Antrag wurde zuständigkeitshalber zur Vorberatung an den Hauptausschuss der Gemeinde Büchen verwiesen. Seitens der Verwaltung bestehen zu den Punkten im Antrag folgende Fragen:

1. Woher soll die Verwaltung wissen, welche Unternehmen im Amtsbereich welches Gewerke anbieten? Soll hierfür eine regelmäßige Anfrage durch das örtliche Gewerbeamt durchgeführt werden oder sollen sich die örtlichen Unternehmen ganz allgemein schriftlich um Aufträge für ihre Gewerke bewerben? Andere nicht regionale Unternehmen senden der Verwaltung genauso eine Bewerbung regelmäßig zu.
2. Soll hierfür auf eine der regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Hauptausschusses gewartet oder extra eine Sitzung einberufen werden, da es durchaus zeitkritisch werden kann. Beispielhaft soll kurz nach einer stattgefundenen Sitzung des Hauptausschusses ein Zuschlag einem Anbieter erteilt werden, der aus Sicht der Verwaltung aufgrund vorheriger Arbeitsergebnisse für die Gemeinde nicht tragbar ist und die nächste reguläre Sitzung des Hauptausschusses findet in drei Monaten statt und die Bindefrist beträgt vier Wochen. Wie soll in diesem Fall entschieden werden?
3. Sind mit Rechtsstreitigkeiten Vorgänge, die tatsächlich vor Gericht gehen werden oder wie sieht es bei einem Gutachterverfahren aus. Hinweis: Beispiel Rohbaumaßnahme Wohnanlage An den Eichgräben 8-12 läuft im Gutachterverfahren seit März 2021. Wie sieht es bei dauerhaften Nichteinhalten von in der VOB vorgegebenen Fristen aus, wie z.B. bei der Rechnungslegung 6 Wochen nach Abnahme, die nicht eingehalten werden. Wie soll mit Unternehmen umgegangen werden, die die Dokumentation nach mehrmaliger Aufforderung und trotz Einbehalt einer Sicherheit nicht liefern. Wie soll damit umgegangen werden,

wenn Unternehmen während des Gewährleistungszeitraums Mängel nicht beseitigen?

4. ist ok

5. Es gibt nur die Regelung über das Wettbewerbsregister, in denen Firmen gelistet sind, die aufgrund von Verfehlungen zum Beispiel im Steuerrecht dort eingetragen sind und nicht mehr beauftragt werden dürfen. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht herausgegeben werden. Eine entsprechend geforderte Liste wird und darf von der Verwaltung nicht geführt werden.

Mögliche Unternehmen werden aufgrund Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit (FaLeiZu) ausgewählt. Entsprechende Rechtsprechung ist in der VOB/a sowie dem GWB beschrieben.

Der Verwaltung stellt sich die Frage, ob es ggfs. sinnvoller ist nur noch öffentliche Vergabeverfahren durchzuführen?

Nachfolgend die zur Zeit gültigen Wertgrenzen

Wertgrenzen Schleswig-Holstein 2022				
VOB/A		VOL/A UVgO		Geltungsbereich
				Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	
100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	alle öAG, Land und kommunal
				Gültigkeit bis 31.03.2024

Die Antworten zu den o.g. Fragen sollen mit in den Beschluss zu den von der Fraktion der CDU aufgeführten Punkten für die Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen werden.